



An das  
Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Wien, am 03.04.2017

*Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden  
(Strafgesetznovelle 2017)*

*GZ.: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017*

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch (nach dem Anschreiben auch: „die Strafprozessordnung 1975“) geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017, nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) sowie die Vereinigung Österreichischer Richterinnen und Richter (RiV) Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

#### **A. Allgemeines:**

Gegen die allgemeinen Zielrichtungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes besteht – tatsächlich vorhandene Strafbarkeitslücken vorausgesetzt – im Wesentlichen kein Einwand und werden diese, soweit sie insbesondere den verstärkten Schutz auch von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Blick haben, begrüßt. Die zu einzelnen Aspekten teils bestehenden Bedenken beziehungsweise Anmerkungen werden in Abschnitt B. („im Besonderen“) ausgeführt.

Neue Straftatbestände (§§ 246a, 270a StGB) beziehungsweise deren Erweiterung (§§ 165 Abs 1, 212 Abs 3, 218 Abs 2a und 2b StGB) führen, insbesondere in personeller Hinsicht, zu einem erhöhten Ressourceneinsatz. Der nach der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung prognostizierte personelle Mehrbedarf (betreffend 800 [!] zusätzliche Verfahren nach § 246a StGB in den ersten beiden Jahren) von (wohl gemeint:) jeweils einer Planstelle im richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich sowie in den Kanzleien sowie bei den Bezirksanwälten und -anwältinnen (WFA S 3) erscheint in diesem Zusammenhang jedenfalls als

zu gering bemessen.

Zur Sicherstellung einer raschen Strafverfolgung und insbesondere von Ermittlungsverfahren geringer Dauer wird (zusätzlich zu den 7 (5: „Hasspostings“ und 2: „Eurofighter“) neuen, seitens des Justizministeriums bereits medial in Aussicht gestellten staatsanwaltschaftlichen Planstellen eine ausreichende Personalausstattung gefordert.

Im Sinne der auch durch die gegenständliche Gesetzesnovelle beabsichtigten Stärkung des Schutzes auch von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (§§ 246a, 270 StGB) wird einmal mehr ersucht, die aktuell in § 271a Abs 2 StPO vorgesehene, gegenüber der bloßen Wiedergabe rechtlich gleichwertige (*Danek*, WK-StPO § 271a Rz 10) Ausfolgungsmöglichkeit von gemäß Abs 1 leg cit angefertigten Videoaufzeichnung von Verhandlungen an die Verfahrensbeteiligten in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat (ohne Einschränkung der Volksöffentlichkeit der Hauptverhandlung) entfallen zu lassen und durch die Möglichkeit, diese Aufnahmen ausschließlich in den Amtsräumlichkeiten einsehen zu können, zu ersetzen.

Denn es besteht die Gefahr, dass diese Aufzeichnungen im Wege ihrer Veröffentlichung im Internet (soziale Medien u.ä.) letztlich breiten Personenkreisen zugänglich gemacht und damit Persönlichkeitsrechte aller aufgezeichneten (und einer Veröffentlichung nicht zustimmenden) Verfahrensbeteiligten, insbesondere von Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, aber auch von Opfern, durch optische Individualisierbarkeit nachhaltig beeinträchtigt werden können. Eine allfällige strafrechtliche Sanktion (§ 301 StGB) erscheint nicht geeignet, davor wirksamen Schutz zu bieten.

§ 271a Abs 2 StPO idgF könnte letztlich faktisch auch das Filmverbot nach § 228 Abs 4 StPO konterkarieren.

Hinsichtlich der beabsichtigten Schaffung eines Tatbestandes „Staatsfeindliche Bewegungen“ (§ 246a StGB) wäre sicherzustellen, dass nicht auch anlass- und einzelfallbezogene Bürgerbewegungen (z.B. seinerzeitige Besetzung der Hainburger Au) unter den Tatbestand subsumiert werden können, sondern nur solche Gruppierungen erfasst werden, die – teils verbunden mit geübter Selbstjustiz – staatliche Hoheitsrechte im Allgemeinen (wenn auch nicht in jedem Einzelfall) und damit grundsätzlich sowie generell ablehnen bzw. nicht anerkennen.

## **B. im Besonderen:**

Im Besonderen dürfen folgende Anregungen im Detail erstattet werden:

1./ zu Z 1 (§ 3 Abs 1 StGB – Klarstellung der Anwendbarkeit der Notwehrbestimmungen auch gegen Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)

Die Anwendbarkeit der Notwehrbestimmungen nur auf Beschränkungen der Willensentschlussfreiheit in Bezug auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, nicht jedoch insgesamt auch auf alle anderen rechtswidrigen Angriffe auf die „Willensentschlussfreiheit“ als sozusagen Unterfall des Freiheitsbegriffes, etwa hinsichtlich durch gefährliche Drohung begangener Nötigungen (§§ 105 f StGB) zu nicht bereits ohnehin auf notwehrfähige Rechtsgüter abzielende Verhaltensweisen, könnte u.U. zu Wertungswidersprüchen

führen (vgl hiezu etwa *Lewisch* in WK<sup>2</sup> StGB § 3 Rz 47, 49 f, 53 ff). Die Opfer derartiger Beschränkungen der Willensentschließungsfreiheit sollten grundsätzlich nicht schlechter als die derzeit von der Novelle umfassten Sexualopfer gestellt werden.

Um für die Betroffenen soweit wie möglich eine klare Vorhersehbarkeit der Zulässigkeit von Notwehr-/Nothilfehandlungen zu ermöglichen und gleichzeitig der Zielrichtung des Gesetzesentwurfes (der ersichtlich auf § 218 Abs 1a StGB [„intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle“] abstellt [S 2 zweiter Absatz der Erläuterungen]), könnte erwogen werden, die gegenständlichen Angriffe auf die „Willensentschließungsfreiheit“ auf körperliche Übergriffe, die nicht die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen, zu beziehen.

Gegen eine legistische Ausweitung der Notwehrbestimmungen auf alle Fälle einer Beschränkung der Willensentschließungsfreiheit spricht wohl der Umstand, dass die betreffenden Lebenssachverhalte überaus heterogen sein können und aktuell eine Einschätzung der Reichweite gerechtfertigter Notwehr bzw Nothilfe nur schwer möglich ist.

#### 2./ zu Z 12a (§ 218 Abs 2a und 2b StGB – Sexuelle Belästigung durch eine Zusammenkunft mehrerer Menschen)

Fraglich erscheint, ob Abs 2a hinsichtlich seiner Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren in einem ausgewogenen Verhältnis zum Vergehen der schweren gemeinschaftlichen Gewalt nach § 274 Abs 1 StGB (auf den die Erläuterungen auch verweisen; S 4 Mitte) steht, der dieselbe Strafdrohung enthält, jedoch nur dann zur Anwendung gelangt, wenn anlässlich der verpönten Zusammenkunft tatsächlich ein Mord (§ 75 StGB), ein Totschlag (§ 76 StGB), eine Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 Z 5 oder Abs 2 StGB begangen wurde (bzw. im Entwicklungsstadium des Versuchs geblieben ist).

Wer an einer Schlägerei tötlich teilnimmt, die den Tod eines anderen verursacht hat (§ 91 Abs 1 zweiter Fall StGB), wird überdies genauso streng mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bedroht, wie im Fall des geplanten § 218 Abs 2a StGB.

Die Bestimmung des Abs 2a wäre überdies in sprachlicher Hinsicht zu ergänzen („... die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist...“).

Nicht ersichtlich ist, warum in Ansehung des Abs 2a leg cit nicht auch eine § 274 Abs 3 StGB (Tätige Reue) vergleichbare Bestimmung geschaffen werden soll.

Auch die Strafdrohung des geplanten § 218 Abs 2b StGB von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Weise begangene sexuelle Belästigungen (worunter auch das umgangssprachliche „Po-Grapschen“ zählt [Abs 1a leg cit]) könnte in Ansehung des durch entsprechende Verweisung auch in den Anwendungsbereich fallenden § 218 Abs 1 Z 2 StGB – insbesondere im Vergleich zu anderen Sexualstraftatbeständen (vgl etwa §§ 205a, 207b, 208, 216 Abs 2 StGB), aber auch hinsichtlich mancher ebenfalls mit höchstens bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Vermögensdelikte (etwa schwere Sachbeschädigung [§ 126 Abs 1 Z 7 StGB], schwerer Diebstahl [§ 128 Abs 1 Z 5 StGB], aber auch Untreue [§ 153 Abs 3 erster Fall StGB]) hinsichtlich Werte bzw. Schäden von jeweils bis 300.000 €– als zu hoch angesetzt betrachtet werden.

Eine Ausgewogenheit wird wohl auch im Verhältnis zum Vergehen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 bis 3 StGB zweifelhaft sein. Insbesondere hinsichtlich § 84 Abs 3 StGB, der denjenigen ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, der mindestens drei selbständige Taten (§ 83 Abs 1 oder 2 StGB) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat, wird eine Ausgewogenheit wohl zu verneinen sein.

Auch sexuelle Handlungen (etwa exhibitionistisch sexualbezogene Manipulationen wie Onanie [*Philipp* in WK<sup>2</sup> StGB § 218 Rz 10]), die etwa von zwei Personen jeweils an sich selbst in verabredeter Verbindung vor einer dritten Person (somit ohne körperlichen Übergriff gegenüber dieser) unter Umständen vorgenommen werden, unter denen dies (bloß) geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen (§ 218 Abs 1 Z 2 StGB), wären künftig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe wäre aber etwa auch ein Pärchen bedroht, dass vor einer anderen Person unter Umständen, unter denen dies (bloß) geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, geschlechtliche Handlungen durchführt (§ 218 Abs 1 Z 2 StGB), wobei es zur Tatbestandsverwirklichung gar nicht erforderlich ist, dass diese dritte Person am sexualbezogenen Verhalten auch tatsächlich Anstoß genommen hat (*Philipp* in WK<sup>2</sup> StGB § 218 Rz 15).

Ob auch in diesen Fällen ein derart hoher Strafraum mit Blick auf die Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts tatsächlich geboten ist, erscheint somit höchst fraglich.

Wer an einer Schlägerei tötlich teilnimmt, die den Tod eines anderen verursacht hat (§ 91 Abs 1 zweiter Fall StGB), ist sogar nur mit milderer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bedroht.

Und wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt (§ 92 Abs 1 StGB), ist ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht wie dies auch der nunmehr geplante § 218 Abs 2b StGB vorsieht.

Im Vergleich zu anderen Straftatbeständen erscheint die die geplante Strafdrohung des § 218 Abs 2b StGB somit als zu hoch.

### 3./ zu Z 13 (§ 246a StGB – Staatsfeindliche Bewegungen)

Um – wohl auch im Sinne der Erläuterungen (S 4 f) – klarzustellen, dass einzelfallbezogene Bürgerbewegungen (z.B. seinerzeitige Besetzung der Hainburger Au), deren einzelne Teilnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen ohnehin dem gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafrecht unterliegen, nicht als „staatsfeindliche Bewegungen“ subsumiert werden, könnte erwogen werden, in Abs 1 *leg cit* zu ergänzen, dass eine staatsfeindliche Bewegung“ nur dann vorliegt, wenn diese erkennbar über bloße Einzelfälle (z.B. Entscheidungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden) hinaus „allgemein“ bzw. „rundweg“ bzw. „insgesamt“ (wenn auch nicht in jedem Einzelfall) staatliche Hoheitsrechte nicht anerkennt.

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Bestimmungen erscheint das nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext gewählte Tatbestandselement der „Teilnahme“ nicht unproblematisch. Denn es könnte u.U. auch das bloße gedankliche „innerliche“ Gutheißen (ohne, dass dieses irgendwie nach Außen tritt) der gegenständlichen Theorien, die bloße Beschäftigung mit diesen Theorien und der Besitz einschlägiger Schriften als „Teilnahme“ betrachtet werden.

Zwar stehen einer solchen Auslegung die Erläuterungen entgegen (S 5 f), doch wird angeregt, die „Teilnahme“ im Gesetzestext auf nach Außen, auch für Dritte wahrnehmbare, mit dem Vorsatz, die staatsfeindliche Bewegung zu fördern (was durch Erreichen einer möglichst hohen Teilnehmerzahl wohl auch bei Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen der Fall sein wird), gesetzte Verhaltensweisen zu beschränken (z.B.: „Wer an einer solchen Bewegung in für Dritte erkennbarer Weise teilnimmt ...“).

In Abs 1 könnten justizielle Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften neben den „Entscheidungen der [Verwaltungs-] Behörden“ zur Klarstellung explizit genannt werden.

Nicht einsichtig ist die Einschränkung der Strafbarkeit für alle Begehungsformen ausschließlich auf jene Fälle, in denen sich die staatsfeindliche Ausrichtung dieser Bewegung (tatsächlich auch) in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert hat.

Wird etwa eine Individualperson in Selbstjustiz von einer staatsfeindlichen Bewegung gefangen gehalten und vor ein eigenes „Gericht“ dieser Bewegung gestellt, so bliebe dies (ungeachtet der Erfüllung anderer Tatbestände) wohl mangels Handlung gegenüber einer Behörde unter dem Gesichtspunkt des § 246a StGB straflos.

Überdies blieben wohl auch alle (noch nicht ausführungsnah) vorbereitenden Handlungen dieser Bewegungen solange straflos, bis sich diese – möglicherweise besonders akribisch geführten Vorbereitungen – anlässlich einer Handlung gegenüber der Behörde eindeutig manifestieren.

In diesem Zusammenhang wird auch der eher unbestimmte Begriff „eindeutig manifestiert“ kritisch gesehen und sollte der Entfall des Wortes „eindeutig“ erwogen werden. Denn entweder hat sich die staatsfeindliche Ausrichtung in einer Handlung gegenüber der Behörde manifestiert, oder nicht.

Fraglich erscheint auch, ob die oben erwähnte (bloß nach den Erläuterungen für „alle Begehungsformen“ geltende) objektive Bedingung der Strafbarkeit der Kenntnis der Behörde samt eindeutiger Manifestation der staatsfeindlichen Ausrichtung auch für Tathandlungen nach Abs 2 gelten soll.

Die zur Tatbildverwirklichung (Abs 1, nach den Erläuterungen auch: Abs 2) erforderliche Kenntniserlangung durch die Behörde (die staatsfeindliche Ausrichtung muss sich durch eine Handlung gegenüber der Behörde eindeutig manifestieren) führt wohl zu einem Widerspruch mit Abs 5 leg cit, wonach nach Abs 1 und 2 nicht zu bestrafen ist, wer sich aus der Bewegung erkennbar zurückzieht, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat. Denn Strafbarkeit besteht nach dem Entwurf erst und nur bei entsprechender Kenntniserlangung durch die Behörde womit bei fehlender Kenntnis der Behörde ohnehin Straflosigkeit besteht und damit der Sinn des Abs 5 (Straflosigkeit bei erkennbarem Rückzug „bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat“) nicht ersichtlich ist. Umgekehrt soll nach dem Entwurf bei Kenntnis der Behörde Strafbarkeit eintreten. Bei bereits erfolgter Kenntniserlangung kann Straflosigkeit nach Abs 5 jedoch nicht mehr eintreten, weil die Behörde eben bereits zuvor vom Verschulden erfahren hat.

Dass Straflosigkeit eines einzelnen Bewegungsmitglieds trotz Handlung der Bewegung gegenüber der Behörde bloß deshalb eintritt, weil sich dieses Mitglied bis zu seiner späteren Identifizierung durch die Strafverfolgungsbehörden „rechtzeitig“ zurückgezogen hat, kann nicht ernstlich vertreten werden.

Hinsichtlich § 246a Abs 3 StGB, wonach nach dieser Bestimmung nicht zu betrafen sei, wer nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wäre zu erwägen, Idealkonkurrenz in jenen Fällen zuzulassen, in denen über die bereits durch die Tathandlungen verletzten Rechtsgüter hinaus (z.B. §§ 99, 105, 107 StGB) auch noch zusätzlich Rechtsgüter iSd § 246a Abs 1 StGB (rundweg nicht anerkannte Hoheitsrechte) verletzt werden und daher den vorgeschlagenen Abs 3 leg cit entfallen zu lassen.

Warum Strafbarkeit nach Abs 2 leg cit iSd der Erläuterungen (S 6 zweiter Absatz) nur bei Gewährung „größerer Beträge“ an Geldmitteln („Richtwert ca 10.000 € als untere Grenze“ [!]) bzw. nach dem Gesetzestext nur bei „in erheblicher Weise“ gewährter Unterstützung eintreten soll und nicht bereits (etwa vergleichbar § 278b Abs 2 StGB) auch in geringerem Ausmaß gewährte Unterstützungsleistungen tatbildliches Verhalten bilden können, ist nicht ersichtlich. Andernfalls wären wohl bei „Crowdfunding“-ähnlicher Finanzierung einer staatsfeindlichen Bewegung, die solcherart durchaus nicht unerhebliche Finanzmittel aufbringen könnte, alle Spender straflos.

Straflosigkeit nach Abs 5 leg cit sollte bei erkennbarem Rückzug aus der Bewegung vor Kenntniserlangung der Behörde vom Verschulden nur dann gewährt werden, wenn kein qualifizierter Fall der „Gründung und führenden Betätigung“ (Abs 1) vorliegt und die beschuldigte Person bisher „bloß“ (unqualifiziert) an dieser Bewegung teilgenommen hat, ohne diese Bewegung mit (auch nach dem Rückzug noch fortwirkenden) Geldmitteln oder sonst (noch fortwirkend) in erheblicher Weise unterstützt zu haben. Der bloße Verweis in den Erläuterungen auf die „Vernichtung der selbstgefertigten Kennzeichen oder Ausweise“ als nach außen in Erscheinung tretenden Ausdrucks des Rückzugs von der Verbindung erscheint für eine Straflosigkeit nicht für alle Fälle überzeugend, weil anderweitig gewährte Unterstützungsleistungen noch fortwirken können.

Jedenfalls sollte – wie in anderen Fällen auch (vgl etwa §§ 243, 245, 247 StGB) – tätige Reue nach Abs 5 nur bei Freiwilligkeit des Rückzuges geübt werden können.

Systematisch auffällig erscheint, dass der neue § 246a StGB unmittelbar auf die bestehende Bestimmung des § 246 StGB folgt und erst dann (nach § 246a StGB) die auf § 246 StGB bezogene Bestimmung über die Tätige Reue (§ 247 StGB) folgt.

Allenfalls könnten die Bestimmungen über die Tätige Reue bezüglich §§ 246 und 246a StGB in einer einzigen Reue-Bestimmung (§ 247 StGB) zusammengefasst werden.

#### 4./ zu Z 13 (§ 270a StGB – Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ)

Die Intention dieser Bestimmung ist durchaus nachvollziehbar. Es wäre jedoch auch darauf hinzuweisen, dass „tätliche Angriffe“ auch in anderen Beschäftigungsbereichen wie etwa bei den verschiedenen Gesundheitsberufen (z.B. im Spitalsbereich, vgl auch die Stellungnahmen des Österreichischen Integrationsfonds [ÖIF], der Gewerkschaft Vida, die bereits jetzt eine Ausweitung auf weitere Berufsgruppen fordern) ebenso vorkommen können und auch diese Personengruppe gleichermaßen schutzwürdig sind.

Aus diesem Grund und zwecks Vermeidung künftiger anlassbezogener Sonderbestimmungen auch für andere Berufsgruppen könnte, falls tatsächlich die ohnehin bereits bestehenden Straftatbestände als nicht ausreichend beurteilt werden sollten, erwogen werden, derartige körperliche, nach ihrem äußeren Tatgeschehen wohl häufig mit zumindest Eventual-Verletzungs-Vorsatz begangene Übergriffe auf etwa „im Infrastrukturbereich tätige Personengruppen“ durch Schaffung eines eigenen besonderen Erschwerungsgrundes (§ 33StGB) strenger, aber doch in der allgemeinen Gesetzessystematik verbleibend, zu sanktionieren. Allfällige künftige legislative Maßnahmen auch in Ansehung anderer Berufsgruppen könnten so unterbleiben bzw. durch entsprechende Ergänzung des Erschwerungsgrundes gesetzestechnisch einfacher erfolgen.

Sollte an der Schaffung des § 270a StGB in der vorgeschlagenen Form festgehalten werden, wäre Folgendes zu bemerken:

Aus systematischen Erwägungen erscheint die Einordnung des neuen § 270a StGB in den 19. Abschnitt über „Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt“ unpassend, weil mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels, das regelmäßig privatrechtlich bzw. im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben wird, Personen betraut sind, die gerade keine Staatsgewalt ausüben.

Ebenfalls aus systematischen Gründen sollte erwogen werden, für den Begriff „Organ“ eine andere Bezeichnung (etwa „Person“) zu wählen, weil die mit der Lenkung bzw. Kontrolle eines Massenbeförderungsmittels betrauten Personen wohl regelmäßig keine behördlichen

Befugnisse ausüben. Bei Entfall des Begriffes „Organ“ und Aufnahme des Wortes „Person“ könnte wohl der zweite Satz des Abs 2 entfallen.

Da wohl nur jene Person, die mit den Lenkungs- und Kontrollaufgaben „betraut“ (Abs 1) ist, zu diesen Tätigkeiten „ihrer Art nach“ auch „berechtigt“ (Abs 3) ist, könnte sich Abs 3 nur auf jene (wohl kaum vorkommende) Fälle beschränken, in denen die Lenkungs- bzw Kontrolltätigkeit gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.

### C. Redaktionelles

1. In der Textgegenüberstellung fehlen § 117 Abs 4 StGB; § 165 Abs 1 StGB; § 218 Abs 2a und 2b StGB und § 278c Abs 1 Z 2 StGB.

2. § 218 Abs 2a *leg cit* wäre in sprachlicher Hinsicht zu ergänzen („... die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist...“).

3. In der Textgegenüberstellung zu § 246a Abs 1 STGB fehlt die Wortfolge „...“, wenn sich diese Ausrichtung in einer Handlung gegenüber der Behörde für diese eindeutig manifestiert hat ...“.

4. Im Gesetzestext zu § 246a Abs 1 StGB wäre nach dem Wort „Verordnung“ der gesetzte Beistrich zu streichen.

5. Im Gesetzestext zu § 246a Abs 5 StGB wäre nach dem Wort „bestrafen“ ein Beistrich zu setzen.

6. Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 270a“ wäre ein Punkt zu setzen.

7. Bei der Textgegenüberstellung wäre zu § 270a StGB sowohl die entsprechende Überschrift als auch der Wortlaut der Bestimmung an den geplanten Gesetzestext anzupassen.

8. Im Gesetzestext zu § 270a Abs 2 hätte es am Ende wohl zu lauten: „... Beförderungsbedingungen, der Inbetriebnahme oder der Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist.“

9. Im Gesetzestext zu § 270a Abs 3 sollte der Wortteil „Überprüfung-,“ durch „Überprüfungs-,“ ersetzt werden.

10. Zu Art 3 lautet die Überschrift „Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“. Eine Übergangsbestimmung ist dem Gesetzestext jedoch nicht zu entnehmen.

11. In den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, erster Absatz) wäre das Wort „verbesserten“ durch „verbesserter“ zu ersetzen (erster Satz) und erscheint das zweite „auch“ (zweiter Satz) entbehrlich.

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender

*Mag. Werner Zinkl*

Präsident